

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 11. Miechów, am 1. Juni 1916.

177.

An die Bevölkerung des Mil.-Gen.-Gouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, dass Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:
Karl Kuk FZM., m. p.

178.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916,

betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Zuckermonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter »Zucker« wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Konzession zum Zuckerhandel.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Unfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Der zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10. Juni 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet wurden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2).

In Bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3, keine Anwendung und können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Zuckervorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

179.

Bestimmungen über die Einführung des Zuckermonopoles im Kreise Miechów.

Um jedem Einwohner des Kreises die Möglichkeit zu bieten, die notwendige Menge Zuckers auch

tatsächlich zu erlangen und um der Spekulation und der Zurückhaltung der Ware vorzubeugen, wurde seit dem 15. Mai d. J. das Zuckermonopol im Kreise Miechów eingeführt.

Die Durchführungsbestimmungen lauten wie folgt:

Der Absatz von Zucker ist an eine Konzession gebunden. Bis zur Erteilung von Konzessionen (Anfangs Juni) hat das Kreiskommando zum Grossverschleiss die »Spółka handlowa«, zum Kleinverschleiss mehrere Anteilhaber dieser Firma ermächtigt.

Was die Erteilung der Konzessionen betrifft, so werden für den ganzen Kreis Miechów 1 oder 2 Zuckergrosshändler und eine entsprechende Anzahl von Kleinhändlern konzessioniert.

Der Zuckerverkauf durch alle anderen nicht konzessionierten Kaufleute ist ab 10. Juni eingestellt und verboten.

In **jeder Gemeinde** werden wenigstens 2 Detailhändler konzessioniert und von ihnen das auf die Kopfzahl der zur Gemeinde gehörenden Bevölkerung entfallende Quantum Zucker monatlich beim Grossisten gefasst.

Von den Einwohnern einer und derselben Gemeinde **darf nur bei den für ihre Gemeinde bestimmten Detailiisten gekauft werden.**

Die Namen der Grossisten und Detaillisten werden verlautbart werden.

Der Zuckerverkauf erfolgt nur gegen **Zuckerkarten.** Diese sind für die Stadtbevölkerung grün und tragen die Nummern von 1—5000. Als Stadtbevölkerung gelten die Einwohner der Gemeinden Miechów Stadt, Słomniki und Proszowice. Ihnen gebührt pro Kopf und Monat $1^1/_2$ Pft. Zucker. Die Zuckerkarten für die Landbevölkerung, als welche alle übrigen Einwohner des Kreises betrachtet werden, sind braun und entfällt pro Kopf und Monat 1 Pft.

Die Ausgabe der Zuckerkarten erfolgt **familienweise,** so dass für jeden gemeinsamen Haushalt eine Zuckerkarte ausgegeben wird.

Auf jeder Zuckerkarte wird von der Gemeinde eingetragen: Der Name des Familienoberhauptes, die Anzahl der zur Familie gehörenden Personen, der Wohnort, Hausnummer und das für jeden Monat auf die betreffende Karte entfallende Quantum Zucker, je nach der Zahl der Familienmitglieder. Ausserdem ist auf jeder Karte eine Nummer ersichtlich, welche dem Detaillisten die Kontrolle ermöglicht, ob der betreffende Käufer auch tatsächlich zu seiner Gemeinde gehört, da jeder Gemeinde eine bestimmte Nummernserie zugewiesen und diese Serie dem Detaillisten bekannt gegeben wird. Bei Übersiedlungen ist die Bestätigung der neuen Gemeinde auf der Rückseite der Zuckerkarte beizubringen.

Jeder Missbrauch und jede Fälschung der Zuckerkarten wird bestraft.

Zum Verkauf von Zucker bei dem für ihn bestimmten Detaillisten hat der Einkäufer die Zuckerkarte mitzubringen und wird nach Ausfolgung des Zuckers der für den betreffenden Monat entfallende Koupon vom Detaillisten abgetrennt und gut verwahrt. Deshalb soll auch der Einkauf nur einmal im Monat für den ganzen laufenden Monat erfolgen. Wer bis zum 28. j. Mts. seine Zuckergebühr nicht behoben hat, bekommt nichts mehr für den laufenden Monat und der Monatskoupon wird ungiltig. Wer seine Gebühr für den halben Monat Mai nicht behoben hat, kann dieselbe mit der Gebühr für Juni gleichzeitig kaufen. Duplikate für verlorene Zuckerkarten werden nicht ausgefolgt.

Die Zuckerverteilung an die Konzessionäre durch die für den Grossverschleiss konzessionierten Firmen wird auf folgende Weise erfolgen:

Jedem Detaillisten wird seine Fassungsstelle genau bekanntgegeben; jeder Grossist erhält ein genaues Verzeichnis der an ihn gewiesenen Detaillisten.

Die Fassung pro Juni erfolgt in **zwei** Raten und zwar am 5. und 16. Juni. Am 5. Juni wird die Hälfte des Monatsquantums, am 16. der Rest des auf den betreffenden Detaillisten entfallenden Monatsbedarfes gefasst.

Jeder Händler einer und derselben Gemeinde erhält ein ganz gleiches Quantum.

Für die folgenden Monate ist die Fassung zwischen 1. und 5. j. Mts. für den ganzen Monat bei den zugewiesenen Grossisten zu bewirken. Jeder Detaillist erhält dasjenige Quantum Zucker, welches der in den Zuckerkoupons vom Vormonate ausgewiesenen Menge entspricht. Die Koupons sind vom Detaillisten zu sammeln und gelegentlich der neuen Fassung dem Grossisten zu übergeben. Ausserdem hat jeder Detaillist das ihm mit 28. j. Mts. verbliebene Zuckerquantum dem Grossisten bei der Fassung nachzuweisen. Ohne diese Nachweisung und ohne Zuckerkoupons wird kein Zucker ausgegeben.

Direkt beim Grossisten fassen ferner jene Gewerbetreibenden, die zur Ausübung ihres Gewerbes Zucker benötigen, wie z. B. Zuckerbäcker, Restaurateure, Teehäuser u. dgl., vorausgesetzt, dass sie ihre Gewerbe tatsächlich ausüben. Auch ihnen wird unter genauer Bekanntgabe des Grossisten eine bestimmte monatliche Zuckermenge zugewiesen und haben auch sie bei der nächsten Fassung die vom Vormonate verbliebene Menge nachzuweisen.

Die jeweiligen Monopolpreise für den Gross- und Kleinverschleiss werden bekanntgegeben werden. Bis zur Verlautbarung derselben gelten die Richtpreise.

Den Grossisten gehen genaue Vorschriften über die Art ihrer Geschäftsführung zu.

180.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;
b) gerichtliche Unbescholtenheit;
c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden;
d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand;
e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Uebersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K. 12 h. täglich) — 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2. Zeugen.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

181.

Einführung der geschichtlichen Namen für Nowo-Alexandria und Iwangorod.

Der Armeeoberkommandant hat auf Grund seiner Machtbefugnisse in den unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Teilen Polens angeordnet, dass die Stadt Nowo-Alexandria in Hinkunft mit ihrem geschichtlichen Namen **Puławy**, Iwangorod in Hinkunft mit dem geschichtlichen Namen **Dęblin** zu bezeichnen ist.

182.

Einhebung der Verzehrungssteuern im Okkupationsgebiete.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 28432/P vom 17. April 1916 und der Art. 43 u. 48 der Haager Landkriegordnung wird im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 9. Dezember 1915 VBl. IV Stück Nr. 13 verordnet wie folgt.

I. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem **einheitlichen** Steuersatze — wie im deutschen Okkupationsgebiete per 32 (zwei und dreissig) Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe hat unter Verwendung von Banderollen zu erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe ist gemäss Bestimmungen des geltenden russ. Verzehrungssteuergesetzes vorzugehen.

Die eingeführten Presshefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemieszyce, wo das öst. ung. Presshefekartell ein en gros- Depot besitzt, in dem die Presshefe geformt und verpackt wird, behufs Banderollierung gewiesen.

Die näheren Details dieses Anweisungsverkehre

werden im Einvernehmen mit der k. k. Finanzbezirksdirektion in Krakau nachträglich bestimmt werden.

II. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden auch der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenpapier erst im Okkupationsgebiete zu Bücheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsatze als inbegriffen anzusehen.

III. Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

Von der vor diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten Presshefe, die nicht nach dem im Punkte I erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16. Mai 1916 noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden wird, ist eine Ergänzungs-Nachtragssteuer deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersatze gleich kommt, einzuheben.

183.

Lebensmittelverkauf.

In Ubikationen, wo Nahrungsmittel erzeugt, aufbewahrt oder verkauft werden, in Schanklokalen, Kaffeehäusern, Zuckerbäckereien, Bäckereien, Fleischbänken, Sodawasserfabriken sowie anderen Geschäften und öffentlichen Lokalen muss die grösste Reinlichkeit herrschen.

Die Geschäftslokalitäten dürfen nicht gleichzeitig als Wohnung und Schlafraum benützt werden; dieselben sind zu weissigen und rein zu halten. Die Verkaufstische, Stellagen und die Geräte in den Geschäftslokalitäten sind täglich gründlich abzuwaschen. Der Verkaufstisch soll — insoferne er nicht aus Marmor ist — mit einer hellen, undurchlässigen, zum Waschen geeigneten Farbe gestrichen oder mit Blech benagelt werden. Die Geschäftslokalitäten sind mindestens einmal wöchentlich zu scheuern. Lebensmittel, insbesondere Brot und Esswaren des täglichen Gebrauches sind in reinen Kästen und Gefässen aufzubewahren, damit jede Verunreinigung derselben (durch Fliegen, Angreifen seitens des Publikums, Staub etc.) in zuverlässiger Weise verhütet wird. Die Wagschalen müssen immer strenge gereinigt werden. Esswaaren, insbesondere solche, die ohne vorherige Zubereitung dem Consum übergeben werden (Zucker, Salz, Fleisch, Fett, Selchwaren) dürfen nur in reines Papier eingepackt, der Kundschaft ausgefolgt werden. Altes, beschmutztes Papier oder Zeitungspapier darf zum Einpacken nicht verwendet werden.

Esswaren in Säcken (z. B. Mehl) müssen auf einem Gestelle ruhen und dürfen nicht auf den Boden gestellt werden. Diejenigen Esswaren, welche auf den Märkten im Freien oder unter einem Dachvorsprung, am Fensterbrett, in einem offenen Tor oder in Verschleissbuden verkauft werden, dürfen nicht auf dem Boden herumliegen, sondern müssen auf Tischen oder Bänken feilgeboten werden.

Tische, auf welchen verschiedene Nahrungs und Genussmittel, Obst und Getränke aufliegen, müssen entweder lackiert oder mit einer Wachsleinwand bedeckt sein. Tische und Wachsleinwand sind jeden Tag zu waschen.

Die Verkäufer müssen rein und sauber angezogen sein, und gewaschene Hände haben.

Selchwaren, Wurst, Speck, Zucker und Backwerk, Feigen und andere Genussmittel, die leicht dem Verderben unterliegen oder der Verunreinigung ausgesetzt sind, müssen zum Schutze gegen Staub und Insekten stets unter Glasglocken oder einem Drathnetz aufbewahrt werden. Falls die Beschaffung dieser Geräte mit Schwierigkeiten verbunden wäre, kann ein leichter poröser Musselinstoff für obigen Zweck verwendet werden.

Auf dem Verkaufstische soll eine Tafel angebracht sein mit der Aufschrift, dass die Esswaren vor dem Kaufe mit den Händen nicht berührt werden dürfen.

In der nächsten Umgebung der Verkaufsstellen hat tadellose Reinlichkeit zu herrschen.

Die Gemeindeämter, sowie die Gendarmeriepostenkommandos haben über die rigorose Einhaltung der oben angeführten Vorschriften zu wachen.

Verunreinigte oder nicht vorschriftsmässig gehaltene Ess- und Genussmittel werden über Verfügung des Kreiskommandos confisciert und der Vernichtung übergeben werden.

Übertretungen dieser Anordnung werden vom Kreiskommando bezw. von der Gendarmerie gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 V. Bl. Nr. 30 bestraft.

184.

Rotz bei Pferden.

In jüngster Zeit ist bei den Pferden im Kreise Miechów neuerlich Rotz zum Vorschein gekommen. Die Besitzer von Pferden werden auf diese tückische

und sich sehr stark und rasch verbreitende Krankheit aufmerksam gemacht und gleichzeitig eingeladen dem Gesundheitszustande ihrer Pferde grösseres Augenmerk zu widmen.

Es wird strengstens untersagt eigene Pferde in fremden Stallungen und fremde Pferde in eigenen Stallungen einzustellen — sowie auch die Pferde aus den gemeinschaftlichen Tränkkrippen oder in Flüssen und Bächen zu tränken.

Die Gemeindevorsteher werden nochmals aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass in ihrer Gemeinde sämmtliche Stallungen gründlich gereinigt und mit Kalklösung desinfiziert, sowie die noch vorhandenen gemeinschaftlichen Tränkeinrichtungen in den Ortschaften und längs der Strassen weggeschafft werden. Die Pferde sind aus eigenen Tränkeimern mit Brunnenwasser zu tränken.

Über jeden Rotzverdacht ist sofort an das k. u. k. Kreiskommando schriftlich die Meldung zu erstatten. Pferdemärkte im Kreise Miechów werden bis auf Weiteres gesperrt.

185.

Vergütungen für Einquartierungen.

Nach den Bestimmungen des M. G. G. Befehles Nr. 11. von 1915, Pkt. 13, wird für Unterkünfte in den besetzten Gebieten Polens mit Ausnahme der in Verordnung J. Nr. 193. von 1915 angeführten Räume für Kanzleien der Verwaltungsbehörden, keine Vergütung geleistet, weshalb die Schadloshaltung der am meisten betroffenen und berücksichtigungswürdigen Quartiergeber in den Wirkungskreis der Gemeinde gehört.

Hiebei ist ins Auge zu fassen, dass es sich nicht um die Aufbürdung einer Last, sondern einzig darum handelt, die Gemeinde zur gerechten Wahrung der Interessen ihrer eigenen Angehörigen zu verhalten und die Lasten der Einquartierung je nach den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu verteilen.

Der Gemeinde stehen Mittel und Wege zu Gebote, durch Einführung gemeinsamer Abgaben (Gemeindeumlagen), die von der Einquartierung betroffenen Hauseigentümer annähernd schadlos zu halten und sie von Lasten zu befreien, die nicht von den einzelnen Hauseigentümern, welche zufällig Quartiere zur Verfügung halten, sondern von sämtlichen Gemeindeangehörigen je nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen gemeinsam zu tragen sind.

Die Hebung des allgemeinen Geschäftsverkehrs durch grössere, ständige Garnisonen (am Sitze eines Kreiskommandos) bietet ohne Zweifel die Möglichkeit, entsprechende Gemeindeumlagen einzuheben und eine ungerechtfertigte Verteilung der Einquartierungslasten hintanzuhalten.

In kleineren Garnisonsorten kann von der Einhebung einer separaten Gemeindeumlage und von der Vergütung des Quartiers durch die Gemeinde abgesehen werden, wenn durch die Einquartierung die wirtschaftliche Existenz des Quartiergebers nicht gefährdet wird.

Von der ständigen Bequartierung in Hotels wird womöglich Abstand genommen, insoferne eine solche für den Geschäftsgang von bedeutenden Nachteile wäre.

Die Quartiervergütung hat sich auf jene Quartiergeber zu erstrecken, die für die beigestellten Unterkünfte vor der Einquartierung genötigt wurden, andere Räume oder Unterkünfte zu mieten und schliesslich auf jene, die durch die Einquartierung im Erwerbe behindert werden. Es bleibt jedoch der Gemeinde überlassen, sämtliche Quartierbeisteller zu entschädigen.

186.

Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop".

Die Warschauer Versicherungsgesellschaft »Snop«, die nunmehr den Firmanamen »Towarzystwo Wzajemnych Ubezpieczeń od ognia Snop« führt, hat die Bewilligung erhalten, im Bezirke des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des Militärgeneralgouvernements gebunden.

187.

Wechselseitige Versicherungsgesellschaft in Krakau.

Der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

188.

Überfahren von Tieren.

Es mehren sich die Fälle, das frei herumlaufende Pferde und Rinden von den Zügen gestreift oder überfahren werden.

Damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdert werde, anderseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen, werden die Bewohner der an der Heeresbahn gelegenen Orte darauf aufmerksam gemacht, dass das Weiden von Vieh in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht strenge verboten ist.

189.

Einsammeln von Pferdehaaaren.

Zur Zeit des Haarwechsels bietet sich Gelegenheit, die ausfallenden Striegelhaare zu sammeln.

Dieses für Deckenfabrikation brauchbare Material ist an die Haderneinkäufer, Bernard Wiener in Charznica und Herszlik Kissner in Miechów, abzugeben.

Pferdehaare haben einen Wert von 80 h bis. 1.20 K per Kg.

190.

Bezug von Garbenbändern.

Landwirte, resp. Gemeinden, welche Interesse an Bezug von Garbenbändern aus der Monarchie haben, werden aufgefordert, ihren Bedarf bis 15. Juni dem Kreiskommando bekanntzugeben, damit derselbe rechtzeitig sichergestellt werden könne.

191.

Steckbrief.

Johann Goły, cirka 32 Jahre alt, in Przysieka, Kreis Miechów geboren und daselbst zuständig, erscheint des Verbrechens des Raubmordes dringend verdächtig und wird steckbrieflich verfolgt.

Der Genannte ist gross, ziemlich stark gebaut, hat ein längliches Gesicht, einen hellblonden kleinen Schnurrbart und blonde Haare.

Bekleidet war er mit einem braunen Rock, dunkelgrüner Zeughose, alter dunkelbrauner Radfahrerkappe und Schnürschuhen.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem hiesigen Gerichte einzuliefern.

Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz.

Der k. u. k. Kreiskommandant

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków — Druk W. L. Anczyca i Spółki.